

## **Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE) (Wirtschaftsentwicklungsgesetz)**

Vom 11. Februar 2004

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. November 2003,

beschliesst:

### **I. Zielsetzung**

#### **Art. 1**

Der Kanton fördert die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet mit dem Ziel, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Grundsatz

#### **Art. 2**

Der Kanton koordiniert die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung mit seinen anderen Tätigkeitsbereichen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein wirtschaftliches Wachstum. Koordination

### **II. Allgemeine Massnahmen**

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Der Kanton kann zur Förderung der Bündner Wirtschaft

Allgemeine  
Massnahmen

- a) Beiträge leisten an
1. die Erarbeitung von Studien und Konzepten;
  2. die Forschung und die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;
  3. die projektbezogene Aus- und Weiterbildung;
  4. Institutionen;
- b) Mitgliedschaften bei Institutionen eingehen;
- c) Förderpreise vergeben;
- d) Überbetriebliche Kooperationsprojekte unterstützen.

<sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.

**Art. 4**  
 Statistik Der Kanton unterstützt die statistischen Erhebungen des Bundes und kann eigene Massnahmen durchführen.

### III. Standortmarketing

**Art. 5**  
 Standortpro- Der Kanton betreibt Marketing für den Wohn- und Wirtschaftsstandort motion Graubünden.

**Art. 6**  
 Standort- <sup>1</sup> Der Kanton kann Projekte zur Standortentwicklung unterstützen. entwicklung <sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Kosten.

### IV. Tourismus und Sportanlagen

**Art. 7**  
 Graubünden <sup>1</sup> Der Kanton leistet gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Beiträge an Ferien den Verein Graubünden Ferien.  
<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt maximal 80 Prozent des Aufwandes und wird jährlich festgelegt.

**Art. 8**  
 Veranstaltungen <sup>1</sup> Der Kanton kann an Veranstaltungen Beiträge leisten.  
<sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Kosten.

**Art. 9**  
 Beherbergung <sup>1</sup> Der Kanton kann regionalwirtschaftlich bedeutsame oder besonders innovative Projekte von Beherbergungsbetrieben mit Beiträgen und Darlehen unterstützen.  
<sup>2</sup> Die Beiträge und Darlehen betragen gemeinsam höchstens 25 Prozent der Investitionskosten. Darlehen werden für längstens zehn Jahre gewährt. Ausnahmsweise können entsprechende Zinskostenbeiträge gewährt werden.

**Art. 10**  
 Infrastrukturen <sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge leisten, an den Bau und die Erneuerung von  
 a) Bergbahnen und Schneeanlagen;  
 b) Sportanlagen von nationaler Bedeutung;  
 c) Sportanlagen von kantonaler Bedeutung;  
 d) übrige touristische Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen.  
<sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten.

<sup>3</sup> Die Beiträge an Sportanlagen von nationaler Bedeutung werden in der Regel so bemessen, dass die vollständige Ausschöpfung der Beitragsmöglichkeiten des Bundes gewährleistet ist.

## V. Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen

### Art. 11

<sup>1</sup> Der Kanton kann den Auf- und Ausbau von kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) mit Beiträgen und Darlehen unterstützen. Auf- und Ausbau von KMU

<sup>2</sup> Die Beiträge und Darlehen betragen gemeinsam höchstens 25 Prozent der Investitionskosten. Darlehen werden für längstens zehn Jahre gewährt. Ausnahmsweise können entsprechende Zinskostenbeiträge gewährt werden.

### Art. 12

Der Kanton kann Bestrebungen von kleinen und mittleren Unternehmungen zur Erschliessung von Auslandsmärkten mit Beiträgen unterstützen. Erschliessung von Auslandsmärkten

## VI. Informations- und Kommunikationstechnologien

### Art. 13

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge oder Darlehen an die Erschliessung mit Infrastrukturen sowie an den Betrieb von Diensten, im Speziellen an deren Verbreitung, leisten. Erschliessung und Betrieb

<sup>2</sup> Die Beiträge oder Darlehen betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten oder 50 Prozent der Betriebskosten.

### Art. 14

Der Kanton kann sich in Ausnahmefällen an Unternehmungen beteiligen und Garantien gemäss Investitionshilfegesetzgebung des Bundes leisten, wenn es von kantonalem Interesse ist. Beteiligung

## VII. Bundesmassnahmen

### Art. 15

Der Kanton führt die Bundesmassnahmen durch, unterstützt diese durch eigene Leistungen und übernimmt die kantonalen Verpflichtungen gemäss Gesetzgebung des Bundes. Kantonale Verpflichtung

### VIII. Programme von internationalen Organisationen

#### Art. 16

Internationale Organisationen

Der Kanton kann Programme internationaler Organisationen, insbesondere der Europäischen Union, unterstützen.

### IX. Regionale Organisationen

#### Art. 17

Regionale Organisationen

Der Kanton kann Aktivitäten regionaler Organisationen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Region unterstützen.

### X. Vorhaben von ausserordentlicher Bedeutung

#### Art. 18

Spezielle Limiten

Wenn dies für die Realisierung von volkswirtschaftlich ausserordentlich wichtigen Projekten notwendig ist, können die in den Artikeln 6, 9 und 11 festgelegten Limiten für Beiträge und Darlehen ausnahmsweise verdoppelt werden.

### XI. Zuständigkeiten

#### Art. 19

Grosser Rat

Der Grosse Rat setzt in eigener Kompetenz die Kredite für Aufwendungen des Kantons gemäss diesem Gesetz im Budget fest.

#### Art. 20

Regierung

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung. Sie kann einzelne Aufgaben an das Departement oder an die Dienststelle übertragen.

### XII. Schlussbestimmungen

#### Art. 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden vom 23. September 1990 aufgehoben.

#### Art. 22

Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits hängig sind.

<sup>2</sup> Für die bereits zugesicherten Beiträge gelten die bisherigen Bestimmungen.

**Art. 23**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum,

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

In-Kraft-Treten